

Teufen, 19. Februar 2026

**Schriftliche Anfrage gem. Art. 61 Kantonsratsgesetz (KRG)**

**Kantonsrat Alexander Assmus, Teufen**

**Anfrage zum Stand bei der Programmvereinbarung für den Natur- und Landschaftsschutz sowie bei der Planung einer Ökologischen Infrastruktur**

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Damen und Herren des Regierungsrates

Gestützt auf die Bundesverfassung (Art. 78 BV) und das Natur- und Heimatschutzgesetz (u. a. Art. 14a und Art. 18d NHG) unterstützt der Bund die Kantone im Natur- und Landschaftsschutz mit finanziellen Beiträgen. Seit Einführung des Neuen Finanzausgleichs (NFA) im Jahr 2008 werden Umfang und Höhe dieser Beiträge im Rahmen mehrjähriger Programmvereinbarungen festgelegt. Die Bundesbeiträge sind dabei von zentraler Bedeutung und decken im Durchschnitt geschätzte 40–55 % der kantonalen Investitionen in den Natur- und Landschaftsschutz, so z.B. auch für die Planung einer Ökologischen Infrastruktur in der Schweiz.

Trotz Bemühungen von Bund und Kantonen befindet sich die Biodiversität in der Schweiz weiterhin in einem schlechten Zustand und verbessert sich nur sehr langsam. Dies wird in verschiedenen offiziellen Berichten des Bundes, der Kantone sowie der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz bestätigt.

Es besteht gegenwärtig die Gefahr, dass den Kantonen im Rahmen der Programmvereinbarungen künftig weniger Bundesmittel zur Verfügung stehen als in der Programmperiode 2020–2024: Im Entlastungspaket 2027 (EP27) ist eine Kürzung von 10 % vorgesehen. Die Programmvereinbarungen 2025–2028 enthalten dazu einen Vorbehalt. Dies würde zu einer Kostenverschiebung auf den Kanton oder zu Abstrichen bei Leistung und Zielerreichung führen. Das Sparpaket des Bundesrats sieht gegenwärtig vor, dass der Bund ab 2028 nur noch 50% statt wie gegenwärtig 90% der Beiträge für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (BrBL) in der Landwirtschaft bezahlt (Art. 76 neues LwG29). Diese Sparmassnahmen würden sich in erheblichen Mass negativ auf die kantonalen Bemühungen im Natur- und Landschaftsschutz auswirken.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie sieht der Vergleich der im Rahmen der Programmvereinbarungen dem Kanton für den Natur- und Landschaftsschutz vom Bund zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln in den Programmperioden 20-24 gegenüber 25-28 aus? Wie gross ist die Differenz von Eingabe zu Bewilligung? Wo muss der Kanton bei der Umsetzung geplanter Massnahmen (z.B. bei Schutz und Pflege wertvoller Biotope) und somit auch bei Aufträgen an die heimische Wirtschaft in den Jahren 25-28 Abstriche machen? Was würde die im Entlastungspaket (EP27) vorgesehene 10% Kürzung, falls diese vom Bundesparlament beschlossen wird, für die geplanten kantonalen Naturschutzmassnahmen in den Jahren 25-28 bedeuten?
2. Wo stehen wir bei der kantonalen Planung der Ökologischen Infrastruktur insbesondere auch im Hinblick auf die Zielerreichung '30 by 30'? Hierfür werden auch in unserem Kanton mehr naturnahe Flächen dringend benötigt. Inwieweit können hierbei auch bundes- bzw. kantonseigene Flächen berücksichtigt werden (Einbezug des Amtes für Immobilien) und wie ist hier das Prozedere?

Besten Dank für die Beantwortung der obenstehenden Fragen.

Freundliche Grüsse

